

# LANDKREIS WITTENBERG

## Der Landrat

Landkreis Wittenberg · Postfach 251 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

BM	EINGEGANGEN	02
X	2618	03
01. Dez. 2008		
Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)		
Stadtwerke		04



### Gegen Empfangsbekanntnis

VGem. „Coswig (Anhalt)“  
Gemeinde Hundeluft  
Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg  
adresse: Breitscheidstraße 4  
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal  
Zimmer-Nr.: A2-08  
☎ 03491 479-215 / 218  
Fax: 03491 479-340  
eMail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de  
E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
06.10.2008  
en-noe

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15.6/Ke/Ki

Datum  
26. November 2008

### **Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft vom 25. September 2008**

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung **genehmige** ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 3. Juli 2008 bzw. 25. September 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Hundeluft am 12. Juni 2008 bzw. 4. September 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft am 25. September 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Hundeluft in die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Im § 1 Absatz 2 muss im Satz 3 der Teilsatz „längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters“ gestrichen werden, da der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA nicht bis zum Ende seiner Wahlperiode als Ortsbürgermeister tätig sein kann, sondern nur bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, also bis 2014.
- § 3 Abs. 2 ist dahingehend zu ändern, dass auf den Ortseingangsschildern unter dem Namen des Ortsteiles und der Stadt Coswig (Anhalt) auch der Landkreis Wittenberg zu stehen hat, - siehe auch VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311, Rn. 5 - da im Erlass des MLV vom 05.10.2007, Az.: 35.2-30052/42III ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- Im § 3 Abs. 3 ist der 1. Satz zu streichen, da Hoheitszeichen nur von Gebietskörperschaften geführt werden können und diese Regelung gegen § 14 GO LSA verstößt.
- Der 2. Satz im § 15 Abs. 3 ist zu streichen, da das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BrSchG der Gemeindefeuerwehr obliegt.

Die Gemeinde Hundeluft hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. Juli 2009** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt):

Bezüglich § 1 Abs. 2 zur Amtszeit des Bürgermeisters wird auf § 58 Abs. 1b GO LSA verwiesen, wonach bei Eingemeindung einer Gemeinde und Einführung der Ortschaftsverfassung der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister zum Ortsbürgermeister dieser Ortschaft, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung wird. Die Amtszeit des neuen und erstmalig gewählten Ortschaftsrates beginnt ab 01.07.2009 und endet im Jahr 2014. Somit endet auch die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Hundeluft im Jahr 2014 und somit vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode.

Die Streichung des 1. Satzes im § 3 Absatz 3 hat keinen Einfluss auf das Recht der Ortschaft Hundeluft, das Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterzuführen.

Die Regelungen der §§ 4, 7, 9, 11 und 14, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkret benannter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Hundeluft übernimmt.

Nach der Regelung im § 7 führt die Stadt Coswig (Anhalt) den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Ortschaft Hundeluft bis zum 31.12.2009 weiter. Hierbei ist anzumerken, dass der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 nicht durch die Ortschaft, sondern durch den Gemeinderat beschlossen wird.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei aufgenommenen Regelungen, wie z. B. im § 14 Abs. 3, wonach die öffentlichen Einrichtungen Dorfplatz und Backhaus vorrangig den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden sollen, keine Benachteiligung der übrigen Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt.

Hinsichtlich § 15 Abs. 3 Satz wird darauf hingewiesen, dass trotz der ausgenommenen Regelung unter Buchstabe d) der Ortschaftsrat gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA ein Anhörungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten hat, welches auch die Berufung der Wehrleiter der Ortsfeuerwehren umfasst.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Entschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Mit den neu aufgenommenen Regelungen im § 6a sowie § 11 Abs. 5, welche ergänzend beschlossen wurden, ist gewährleistet, dass die Bürger der Gemeinde Hundeluft zur Kommunalwahl 2009 bereits den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaftsrat für die künftige Ortschaft Hundeluft mit wählen können.

Der 2. Satz im § 11 Abs. 4 bzgl. der Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte bis zum Ende der Wahlperiode 2009 ist nicht relevant, da die Eingemeindung zum 1. Juli 2009 erfolgen soll, also nach dem Ende der Wahlperiode. Insofern greift für die zur Kommunalwahl 2009 neu gewählten Ortschaftsräte der dritte Satz, wo geregelt ist, dass die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) gilt.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.

  
Dannenberg

